

Bekanntmachung des Oberbergamts des Saarlandes

Aktenzeichen: I 670/3/19-52

Auf Antrag Creos Deutschland GmbH, Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg hat das Oberbergamt des Saarlandes mit Beschluss vom 10.02.2020

- a) den Plan der Creos Deutschland GmbH, Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg für die Erneuerung und Umlegung der Gashochdruckleitungen Homburg - Bous DN 300 und Rohrbach - Bliesransbach DN 300 einschließlich des Neuanschlusses der abzweigenden Anschlussleitungen mit Durchmessern von weniger als 300 mm im Raum St. Ingbert, RW6030 in den Städten St. Ingbert, Sulzbach, Neunkirchen und Saarbrücken in den Gemarkungen Kohlhof, Rohrbach, St. Ingbert, Rentrish, Sulzbach und Dudweiler einschließlich
- b) der Zulässigkeit des Eingriffs gemäß § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 29 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz SNG),
- c) der Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen über das Naturschutzgebiet „Limbacher und Spieser Wald" (N 6609-301) vom 17. März 2017 und das Naturschutzgebiet „Im Glashüttental/Rohrbachtal" vom 5. November 1990,
- d) der Ausnahmegenehmigungen zur Inanspruchnahme geschützter Biotope gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 3 SNG,
- e) den landschaftsschutzrechtlichen Zulassungen gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen vom 30.09.1988 und der Änderungsverordnung vom 24.01.1989, L 4.06.05 „Menschenhaus – Silbersandquelle“, gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis St. Ingbert vom 02.07.1970, L 6.03.02 (ehemaliges) Kreisgebiet St. Ingbert und gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken vom 09.06.1976, L 5.06.02 „Waldgebiet Schnappach“, L 5.06.03 „Waldgebiet Rückersloch“, L 5.08.02 „St. Johanner Stadtwald“,
- f) der Ausnahmegenehmigungen nach den Wasserschutzgebietsverordnungen (WSGVO):
Schutzzonen II und III des mit Verordnung vom 29. November 1991

- festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „St. Ingbert“ (C 45),
Schutzzonen II und III des mit Verordnung vom 19. April 2010 festgesetzten
Trinkwasserschutzgebietes „Spiesermühltal“ (C 71),
Schutzzone III des mit Verordnung vom 28. Dezember 1993 festgesetzten
Trinkwasserschutzgebietes „Saarbrücken/Scheidter Tal“ (C 30),
g) der Genehmigung für die Gewässerkreuzungen gem. § 78 SWG i. V. m. § 36
Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für den Kleberbach und den verrohrten
Mutterbach auf Gemarkung Rohrbach sowie den Rohrbach und den Gehnbach
auf Gemarkung St. Ingbert

gemäß § 43 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und §§ 73, 74 des
Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) nach Maßgabe der im
Planfeststellungsbeschluss aufgeführten Genehmigungen, Nebenbestimmungen und
Vorbehalte festgestellt. Für die in den Entscheidungen zitierten Gesetze ist die zum
Zeitpunkt der Feststellung des Plans gültige Fassung maßgeblich.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwen-
dungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung
Klage beim Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in 66740 Saarlouis, Kaiser-
Wilhelm-Str. 15 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der
Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klage-
begehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur
Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die
zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist
von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle
Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 43 EnWG hat
gemäß § 43e EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der
aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen
Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der

Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Hinweise zur Auslegung

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit **03.03.2020 bis einschließlich 16.03.2020** bei der Landeshauptstadt Stadt Saarbrücken, der Stadt St. Ingbert, der Stadt Sulzbach und bei der Stadt Neunkirchen entsprechend jeweiligen ortsüblichen Bekanntmachungen zu jedermanns Einsicht aus.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss als zugestellt, soweit er nicht individuell zugestellt wurde.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Oberbergamt des Saarlandes, Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler schriftlich angefordert werden. Diese Bekanntmachung wird im Internet unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Oberbergamt des Saarlandes

10.02.2020

Im Auftrag

Mölloney